

# **Bayerischer Jagdverband**

Hohenlindner Str. 12, 85622 Feldkirchen

Tel.: 089-990 234 0, Fax: 089-990 234 35

## **BJV-Infobrief\_2018\_Dezember\_1: Themen 1 und 2**

### **Thema 1: „Ja“ zum Schalldämpfer in Bayern**

#### **Voller Erfolg des BJV: Weiterhin „Ja“ zum Schalldämpfer in Bayern**

Am 28. 11. 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht, das oberste Verwaltungsgericht der Bundesrepublik Deutschland, entschieden, dass Schalldämpfer auf dem Jagdgewehr nicht erforderlich sind, weil es andere Gehörschutzmöglichkeiten für Jäger gibt. Das heißt, damit wäre es nicht mehr möglich, einen Schalldämpfer fürs Gewehr zu beantragen.

Unser Präsident hat sich deshalb zu einem Dringlichkeitsgespräch mit Innenminister Joachim Herrmann getroffen und so vieles für die bayerischen Jäger klären können.

Für das Bayerische Innenministerium bestehen an der Richtigkeit der Entscheidungsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts erhebliche Zweifel. Denn ein Gehörschutz am Ohr sei weder für alle Jäger noch für alle Jagdarten geeignet. Außerdem werde das Problem der Lärmbelastung für Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner und Erholungsverkehr durch den Einsatz von Gehörschutz nicht gelöst.

#### **In Bayern werden auch weiterhin Schalldämpfer genehmigt**

Am effektivsten, so heißt es im bayerischen Innenministerium, können gesundheitsgefährdende Emissionen an der Lärmquelle reduziert werden, also wenn der Mündungsknall durch einen Schalldämpfer abgemildert wird. Deshalb gibt das Urteil für Innenminister Herrmann keinen Anlass, die derzeitige Verwaltungspraxis in

Bayern zu ändern. Dies wurde vom bayerischen Innenministerium bereits allen Waffenbehörden in Bayern mitgeteilt.

Für uns Jäger heißt das, es bleibt erst einmal alles so wie es ist.

Ein herzliches Dankeschön an Innenminister Herrmann für seine schnelle und konsequente Unterstützung.

Jetzt wird die bayerische Position auch in Berlin in die Diskussion eingebracht, um für die Jäger eine verbindliche Rechtsgrundlage zu schaffen.

## **Thema 2: Das neue Verpackungsgesetz**

Das neue Verpackungsgesetz gilt ab 1. Jan. 2019 und löst damit die Verpackungsverordnung ab. Der Rechtsausschuss des BJV hat dieses neue Gesetz inhaltlich analysiert und festgestellt, dass der Gesetzgeber entscheidende Veränderungen nicht getroffen hat. Eine Besorgnis der Jägerschaft ist unbegründet, soweit ein Revierinhaber Wildfleisch nur in geringen Mengen vermarktet – also „nicht gewerblich“. Wer bisher nicht von der Verpackungsverordnung betroffen war, wird auch vom Verpackungsgesetz nicht belastet. Eine ausführliche Darstellung folgt im Januar-Heft der Jagd in Bayern.

(Landesjustitiar Dr. Peter Greeske)